



HVBG

HVBG-Info 14/1986 vom 31.07.1986, S. 1051 - 1057, DOK 427.32/010/018

**Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen
Rehabilitationsträgern und Berufsförderungswerken - Grundsätze für
Berufsförderungswerke**

1. Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen
Rehabilitationsträgern und Berufsförderungswerken
2. Grundsätze für Berufsförderungswerke

Als Anlage übersenden wir Ihnen mit der Bitte um Beachtung die
Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen
Rehabilitationsträgern und Berufsförderungswerken
und die

Grundsätze für Berufsförderungswerke.

Die Rahmenvereinbarung ist mit dem 12. Juni 1986 in Kraft
getreten.

Die Rahmenvereinbarung und die Grundsätze sind mit Zustimmung der
Hauptgeschäftsführerkonferenz zustandegekommen.

Die in der Nr. 9 der Rahmenvereinbarung angesprochenen "Grundsätze
zur Beurteilung der Angemessenheit von Kosten in Einrichtungen der
beruflichen Rehabilitation" hatten wir mit Schreiben vom
29. Dezember 1983 (427.32) bekanntgegeben. Ein weiteres Schreiben
vom 5. Januar 1984(427.32) betrifft ebenfalls die
Kostengrundsätze.

Mit der Rahmenvereinbarung werden die gegenseitigen Beziehungen
zwischen Berufsförderungswerken und Rehabilitationsträgern auf
eine gemeinsame Grundlage gestellt.

Mit den Grundsätzen für Berufsförderungswerke, die unter
Beteiligung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung,
der Spitzenorganisationen der Träger beruflicher
Rehabilitationsmaßnahmen und der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen
Hauptfürsorgestellen erarbeitet worden sind, werden insbesondere
grundlegende Aussagen zum Leistungsangebot gemacht.

siehe auch:

Schreiben des Hauptverbandes an die Hauptverwaltungen vom
24.07.1986